

Merkblatt zu den Verbringungsregelungen

I. Verbringen innerhalb des Sperrgebietes:

- Verbringen nur mit Genehmigung des für den **Ursprungsbetrieb zuständigen Veterinäramtes**; Tierhaltererklärung ist Antrag
- keine Unterscheidung zwischen Schlachttieren und Zucht- und Nutztieren
- Mit Eingang der vollständig und korrekt ausgefüllten Tierhaltererklärung „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ im Veterinäramt **spätestens am Tag des Verbringens** (Erreichbarkeit: s.u.) ist Genehmigung automatisch erteilt.

=> Homepage: „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes**“

II. Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus Sperrzonen in freie Gebiete im Inland:

II.1 Tiere mit gültigem Impfschutz gegen BTV8

Das Verbringen von Tieren mit gültigem Impfschutz ist unter folgenden Bedingungen möglich:

a) Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten:

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank **und**
- Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in die HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* **und**
- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

oder

- Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers mit Eintragung in der HIT-Datenbank **und**
- Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR

b) Kälber (Alter bis zu 90 Tagen):

- stammen von Muttertieren, die **vor** Belegung gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden **und** es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein oder
- stammen von Muttertieren, die **während** der Trächtigkeit gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden **und** es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein **und** die Kälber sind maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm untersucht worden
- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch die entsprechende Tierhaltererklärung Kälber (Grundimmunisierung vor Belegung / Grundimmunisierung während Trächtigkeit)

*Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

II.2 Tiere ohne gültigen Impfschutz gegen BTV8

a) Zucht- und Nutztiere

Das innerstaatliche Verbringen von **Zucht- und Nutztieren ohne gültigen Impfschutz** aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete ist ab dem 18.05.2019 **nicht mehr möglich**.

b) Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz

- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht
- Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist